

Schurwaldbote
Richtlinien für die Veröffentlichung in Birenbach

Gemeindeverwaltungsverband Östlicher Schurwald
Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Birenbach

1. Amtsblatt

- a) Die Gemeinde Birenbach gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „Schurwaldbote“.
- b) Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zum Redaktionsstatut des Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald für alle Berichte, die unter der Rubrik „Birenbach“ sowie auf den Titelseiten erscheinen.
- c) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.
- d) Für den redaktionellen Teil der Gemeinden Birenbach ist der Bürgermeister verantwortlich.
- e) Für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.
- f) Für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen selbst verantwortlich.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Birenbach,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde Birenbach, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Auffassungen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats Birenbach zu Angelegenheiten der Gemeinde (vgl. Ziff. 4.6), jedoch nicht in den letzten sechs Wochen vor einer Wahl,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien, welche einen Ortsverein innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes haben, sowie von Wählervereinigungen innerhalb der Gemeinde Birenbach (vgl. Ziff. 4),
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

f) Anzeigen

g) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse: Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt Birenbach.

2.2 Im Amtsblatt werden nicht veröffentlicht:

a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt

b) anonyme Beiträge

c) tagespolitische Beiträge, d.h. Beiträge von Parteien und Wählervereinigungen, die über das örtliche Geschehen hinausgehen,

d) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Begriffe

a) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Je Veranstaltung oder Ereignis sind maximal zwei Ankündigungen zulässig.

b) „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignisse.

c) „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

d) „Auffassungen“ sind dargestellte Meinungsäußerungen.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sein. Die Berichte müssen namentlich und sinnvoll gekennzeichnet werden.

3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte NOS-System („Nussbaum-Online-Senden“) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde Birenbach.

3.4 Die Redaktionsschlüsse sind wie folgt:

a) Vereine und andere örtliche Institutionen: montags 12 Uhr

b) In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Für Vereine und andere örtliche Institutionen ist der Redaktionsschluss in diesem Fall um 10 Uhr. Beiträge die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

c) Das Titelbild muss der Gemeindeverwaltung bis spätestens Montag um 12 Uhr zugestellt werden.

3.5 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb der Texte sind unzulässig. Diese Regelung gilt nicht für die Verwaltung.

3.6 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstaut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt,

4.1.1 im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss einen Sitz innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

4.1.2 im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Gruppierungen.

4.2 Zulässig sind Beiträge und Berichte, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.4 Eine überörtliche Berichterstattung ist nicht möglich, um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten.

4.5 Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats Birenbach können ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde in angemessenem Umfang im Amtsblatt darlegen. Jeder Fraktion stehen hierzu pro Ausgabe 50 Zeilen zur Verfügung. Die Anzahl der erfassten Zeilen wird im NOS-System des Verlages angezeigt. Im Übrigen gilt Ziff. 2.1 Buchstabe c).

4.6 In einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl können nur noch Veranstaltungshinweise neutraler Art (Datum, Zeit, Versammlungsort, Thema) veröffentlicht werden.

4.7 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5 Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen im Anzeigenteil.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6 Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 5.4 sind auch hier zu beachten.

7 Örtliche Vereine und Kirchen

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

7.1.1 Berichte und Ankündigungen,

7.1.2 kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.

7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8 Geltungsumfang

8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9 Inkrafttreten

9.1 Dieses Redaktionsstatut wurde am 27.04.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Birenbach beschlossen und tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Birenbach, den 27.04.2017

gez. Frank Ansorge
Bürgermeister